



HELVETIA HOLDING AG

1.125% Anleihe 2013 – 2019 von CHF 150'000'000

Firma und Sitz des Emittenten:	Helvetia Holding AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (der "Emittent").
Betrag:	CHF 150'000'000.
Zinssatz:	1.125% p.a., zahlbar jährlich per 8. April, erstmals per 8. April 2014.
Emissionspreis:	Die unten genannten Syndikatsbanken haben die Anleihe zum Preis von 100.514% (abzüglich Kommissionen) übernommen.
Platzierungspreis:	Der Platzierungspreis richtet sich nach Angebot und Nachfrage.
Laufzeit:	6 Jahre fest.
Liberierung:	8. April 2013.
Rückzahlung:	8. April 2019, zum Nennwert.
Aufstockungsmöglichkeit:	Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre, den Betrag dieser Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basistranche fungibler Obligationen zu erhöhen.
Verkaufsgrösse:	CHF 5'000 Nennwert und ein Mehrfaches davon.
Verbriefung:	Mittels Wertrechten. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde oder die Umwandlung in eine Globalurkunde eingeräumt.
Zusicherungen:	Negativklausel, Cross-Default-Klausel, Pari-Passu-Klausel.
Kotierung / Handel:	Die Kotierung dieser Anleihe wird an der SIX Swiss Exchange beantragt. Die provisorische Zulassung erfolgt am 4. April 2013. Der letzte Handelstag wird der drittletzte Börsentag vor dem Rückzahlungstermin sein.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Form und Modalitäten der Obligationen und Coupons unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich 2.
Verkaufsbeschränkungen:	U.S.A., U.S. Personen, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich.
Syndikat:	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und Bank Vontobel AG (die " Syndikatsbanken " oder " Joint Lead Managers ").
Valorenummer / ISIN:	20.947.206 / CH0209472064
Ort und Datum:	St. Gallen, 4. April 2013.

Joint Lead Managers / Federführer

Raiffeisen Schweiz
Genossenschaft

RAIFFEISEN

Bank Vontobel AG



INKORPORATION VON DOKUMENTEN MITTELS VERWEIS

Das folgende Dokument wird hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Emissions- und Kotierungsprospekt (der "**Prospekt**" oder "**Prospectus**") inkorporiert und bildet integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2012 der Helvetia Gruppe inklusive der Jahresrechnung der Helvetia Holding AG.

Kopien dieses Prospektes (zusammen mit dem mittels Verweis inkorporierten Dokument) sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Brandschenkestrasse 110d, 8002 Zürich verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00), per Fax (+41 44 221 14 04) oder bei der Investor Relations Abteilung der Helvetia Gruppe bestellt werden.

FESTÜBERNAHME

Gemäss dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 7. Dezember 2012 der Helvetia Holding AG (der "**Emittent**" oder der "**Issuer**") und gemäss dem zwischen dem Emittenten und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft ("**Raiffeisen Schweiz**") und der Bank Vontobel AG, jede als federführende Bank, (die "**Syndikatsbanken**" oder "**Joint Lead Managers**") am 4. April 2013 abgeschlossenen Anleihenvertrag (der "**Anleihenvertrag**" oder "**Subscription Agreement**") begibt der Emittent auf den Inhaber lautende Obligationen 2013 – 2019 im Gesamtbetrag von CHF 150'000'000 (Hundertfünfzig Millionen Schweizer Franken), verzinslich ab dem 8. April 2013 (das "**Liberierungsdatum**") zum Satz von 1.125% p.a. (die "**Basistranche**", "**Anleihe**" oder "**Notes**").

Der Emittent überlässt die Anleihe den Syndikatsbanken, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Der Nettoerlös der Anleihe von insgesamt CHF 149'581'000 (Festübernahme abzüglich Kommissionen, Abgaben und Gebühren) wird vom Emittenten zu allgemeinen Finanzierungszwecken im Rahmen der Refinanzierung der Anleihe 2010 – 2013 verwendet. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich des Emittenten und der Anleihe dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihe dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Anleihe Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als vom Emittent oder von den Syndikatsbanken genehmigt gelten.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospektes als auch die Offerte oder der Verkauf dieser Anleihe kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sind durch den Emittent und das Syndikat aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Die Ausdrücke "Schweizer Franken" und "CHF" in diesem Prospekt beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt oder aus dem Zusammenhang anders ersichtlich, auf die gesetzmässige Währung der Schweiz.

PROSPEKTINHALT

	Seite
INKORPORATION VON DOKUMENTEN MITTELS VERWEIS.....	2
FESTÜBERNAHME.....	3
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	4
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	6
ANLEIHEBEDINGUNGEN.....	9
ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	15
VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN PROSPEKTINHALT.....	19
MEDIENMITTEILUNG VOM 11. MÄRZ 2013.....	ANHANG

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States of America and U.S. Persons

- A) The Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), and may not be offered or sold within the United States of America (the "**United States**") or to, or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer and the Joint Lead Managers have not offered or sold, and the Joint Lead Managers will not offer or sell, any Notes constituting part of their allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer, the Joint Lead Managers and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts in the United States with respect to the Notes.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- B) The Joint Lead Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Notes, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

- C) In addition,

- (1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**"),

(a) the Joint Lead Managers have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Notes to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Joint Lead Managers will use reasonable efforts to sell the Notes within Switzerland; and

(b) the Joint Lead Managers have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Notes that are sold during the Restricted Period;

- (2) each of the Joint Lead Managers represents and agrees that it has and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Notes are aware that such Notes may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules; and

- (3) each Joint Lead Manager that is a United States person represents that it is acquiring the Notes in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Notes in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6);

- (4) each Joint Lead Manager represents and agrees that more than 80 per cent. of (a) the aggregate principal amount of the Notes, (b) the value of the Notes, measured by the proceeds received by distributors with respect to the Notes, and (c) the value of the Notes, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Notes, will be

- offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;
- (5) each Joint Lead Manager represents and agrees that it will offer and sell the Notes in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;
 - (6) each Joint Lead Manager represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Notes on an exchange located outside Switzerland;
 - (7) with respect to each affiliate of the Joint Lead Managers that acquires Notes from them for the purpose of offering or selling such Notes during the Restricted Period, the Joint Lead Managers repeat and confirm the representations and agreements contained in clauses (1) and (2) on its behalf.
 - (8) each Joint Lead Manager represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii)) that purchases any of the Notes from one or more of the Joint Lead Managers (except a distributor who is an affiliate of such Joint Lead Manager) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection as if such distributor was a Joint Lead Manager hereunder.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

The "Restricted Period" means the period expiring on 18 May 2013 (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Notes held as part of an unsold allotment.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area, which has implemented the Prospectus Directive (each, a "**Relevant Member State**"), each of the Joint Lead Managers has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of the Notes to the public in that Relevant Member State prior to the publication of a prospectus in relation to the Notes which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, all in accordance with the Prospectus Directive, except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of Notes to the public in that Relevant Member State at any time:

- a) to legal entities which are authorized or regulated to operate in the financial markets or, if not so authorized or regulated, whose corporate purpose is solely to invest in securities;
- b) to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive, 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), as permitted under the Prospectus Directive, subject to obtaining the prior consent of the relevant bank or banks nominated by the Issuer for any such offer; or
- c) in any other circumstances which do not require the publication by the Issuer of a prospectus pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive.

provided that no such offer of Notes referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer or the Joint Lead Managers to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Notes to the public" in relation to any Notes in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Notes, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State and the expression "Prospectus Directive" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the relevant Member State) and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State and the expression "2010 PD Amending Directive" means Directive 2010/73/EU.

United Kingdom

Each Joint Lead Manager has represented and agreed, and each further Joint Lead Manager appointed will be required to represent and agree, that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the Financial Services and Markets Act ("**FSMA**")) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Notes in, from or otherwise involving the United Kingdom.

General

Neither the Issuer nor any of the Joint Lead Managers represent that Notes may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale. The distribution of this Prospectus and the offering of the Notes in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Prospectus comes are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions. This Prospectus does not constitute, and may not be used for or in connection with, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorized or to any person to whom it is unlawful to make such offer or solicitation and no action is being taken in any jurisdiction that would permit a public offering of the Notes or the distribution of this Prospectus in any jurisdiction where action for that purpose is required.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert / Stückelung

Die 1.125% Anleihe 2013 – 2019, Valor 20.947.206, (die "**Anleihe**") der Helvetia Holding AG (der "**Emittent**") wird in einem Betrag von CHF 150'000'000 Nennwert (die "**Basistranche**") ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber (der "**Obligationär**") lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert oder einem Mehrfachen davon (die "**Obligationen**").

Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen oder Coupons der Anleihe den Betrag dieser Basistranche durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen dieser Basistranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorenummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummern, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**").

2. Form der Obligationen / Wertrechte

- a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizer Obligationenrechts ("**OR**") ausgegeben.
- b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG ("**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift in Effektenkonten von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- c) Weder der Emittent noch die Obligationäre noch die Hauptzahlstelle haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Einzelkunden oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Einzelkunden oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- d) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, welche Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.
- e) Einzelkunden können nur durch Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "**Raiffeisen**") und nur für die gesamte ausstehende Anleihe gedruckt werden und nur dann, wenn die Verwahrungsstelle ihre Tätigkeit ohne Nachfolgegesellschaft einstellt. Bei Druck von Einzelkunden werden die Wertrechte durch den Emittenten unverzüglich aus dem Wertrechtbuch gestrichen und die Einzelkunden den Obligationären, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 8. April 2013 (das "**Liberierungsdatum**") an zum Satz von 1.125% p.a. verzinslich und mit Jahrescoupons (die "**Coupons**") per 8. April ("**Coupontermin**") versehen. Der erste Coupon wird am 8. April 2014 fällig. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4. Laufzeit und Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren. Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung am 8. April 2019 (die "**Endfälligkeit**") zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Raiffeisen berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab dem Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

(c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich der Emittent, die Raiffeisen spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Raiffeisen wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der Verwahrungsstelle und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff "Bankarbeitstag" ein Tag, an welchem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

(d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. Zahlungen / Zahlungsdienst / Verjährung

a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die fälligen Coupons und die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Coupons jedoch unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Couponinhaber bzw. der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Coupons und die rückzahlbaren Obligationen können bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der nachfolgenden Banken bzw. Bankgruppe eingelöst werden:

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Bank Vontobel AG

Die Raiffeisen ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Zahlstellendienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

b) Die für den Zahlstellendienst benötigten Mittel wird der Emittent der Raiffeisen auf den jeweiligen Coupontermin sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Couponinhaber bzw. der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den

Emittenten (im Umfang des Zahlungseingangs) von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären und Couponinhabern.

- c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Coupons verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuerstatus

Abgesehen von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von gegenwärtig 35%, welche auf dem Wege des Quellenabzugs erhoben wird, sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. Status

Die Obligationen und die Coupons stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Der Emittent verpflichtet sich, solange die Obligationen und Coupons ausstehend sind, d.h. bis zu diesem Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffern 4 und 5 dieser Anleihebedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine anderen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, namentlich Anleihen, Schuldverschreibungen, Kassettscheine oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe nach Rücksprache mit der Raiffeisen mit – nach objektiven Kriterien – gleichen oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die Raiffeisen das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein "**Verzugsfall**") eintreten sollte:

- a) Der Emittent befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Nennwert der Anleihe mehr als zehn Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- b) Der Emittent verletzt eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von 30 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Raiffeisen nicht behoben;
- c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld verpflichtet, weil er oder sie einer wesentlichen damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer möglichen Nachfrist bezahlt worden sind, vorausgesetzt, dass der gesamte Nominalbetrag der so vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellten Anleihe oder mittel- oder langfristigen Darlehensschuld jeweils CHF 10'000'000 bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt;

- d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen oder ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der Raiffeisen gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt;

In diesen Anleihebedingungen gilt als "Stillhalte- oder ähnliches Abkommen" jede formelle Vereinbarung, welche der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass (jeder) dieser Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs oder stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;

- f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine oder ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Akquisition, (ii) Liquidation, (iii) Abspaltung (*spin-off*) bedeutender Unternehmensbereiche, (iv) Veräusserung aller oder nahezu aller Beteiligungen an Wichtigen Tochtergesellschaften, (v) Fusion bzw. Restrukturierung, oder (vi) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (vi) genannten Vorgänge (nachfolgend "**Vorgänge**") einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, Verpflichtungen einzugehen oder seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, ausser die Ansprüche der Obligationäre gegenüber dem Emittenten werden von der Raiffeisen für momentan und für die Zukunft als genügend gesichert betrachtet;

Als "Wichtige Tochtergesellschaft" gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

- (i) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der Wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder
- (ii) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die

Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Raiffeisen und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f), erwähnten Ereignisses ist der Emittent verpflichtet, die Raiffeisen unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Raiffeisen berechtigt, sich in vollem Umfang auf die in diesem Zusammenhang vom Emittenten abgegebenen Informationen und Dokumente zu verlassen. Die Raiffeisen ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Coupons führt oder führen wird.

Die Raiffeisen kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (f) erwähnten Verzugsfälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Raiffeisen einberufenen Gläubigerversammlung gefasste Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Raiffeisen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Raiffeisen zurück, wobei die Raiffeisen an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nur dann nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat die Raiffeisen das Recht, auf eigene Kosten einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 4 und Ziffer 5, lit. (b) dieser Anleihebedingungen, werden 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Raiffeisen an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen nach Ansicht der Raiffeisen angemessene Sicherheit geleistet wird.

10. Schuldübernahme

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Raiffeisen, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Gesellschaft (der "**Neue Emittent**") für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Raiffeisen nachweist, dass er alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Raiffeisen transferieren kann; und
- b) der Emittent eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Raiffeisen zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten als auch auf den Neuen Emittenten bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziffer 10 ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig, unter Vermittlung von Raiffeisen, durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter www.six-exchange-regulation.com/publications/published_notifications/official_notices_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässigen Weise.

12. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX wird durch Vermittlung der Raiffeisen bei der SIX beantragt und bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung der Kotierung drei Bankarbeitstage zuvor. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und dem Emittenten andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, wobei Zürich 2 als Gerichtsstand gilt.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für den Emittenten schuldbefreiende Wirkung.

14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der Raiffeisen namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Vertreter bezüglich der Kotierung

In Übereinstimmung mit Artikel 43 des Kotierungsreglementes der SIX Swiss Exchange AG hat der Emittent die Raiffeisen Schweiz zu seinem Vertreter bezüglich der Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG ernannt.

Publikation

Publikationsorgan des Emittenten ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte sowie alle übrigen Mitteilungen betreffend die Anleihe und/oder den Emittenten (in Bezug auf die Anleihe) erfolgen gemäss den Anleihebedingungen.

Handelsregisterinformation

Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft gemäss schweizerischem Recht (Art. 620 ff. OR). Er ist am 17. April 1996 unter der Handelsregister-Nummer CH-320.3.040.603-6 im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen worden.

Zweck des Emittenten

Zweck des Emittenten ist gemäss Art. 2 seiner Statuten (in der Version vom 28. Mai 2010) die Beteiligung an in- und ausländischen Versicherungs-, Finanz-, Dienstleistungs- und anderen Unternehmen. Er kann andere Unternehmen gründen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder finanzieren und Kooperationen eingehen. Der Emittent ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen oder im Interesse des Emittenten geboten erscheinen. Er kann in diesem Rahmen in- und ausländische Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern oder belasten.

Aktienkapital

Das Aktienkapital des Emittenten beträgt CHF 865'287.50 und ist eingeteilt in 8'652'875 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital des Emittenten kann sich durch Ausgabe von höchstens 1'297'932 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 129'793,20 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und /oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anleihenobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten des Emittenten oder einer seiner Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleihenobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 der Statuten des Emittenten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihenobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls diese ausgegeben werden (1) zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (2) auf internationalen Kapitalmärkten. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: Die Anleihenobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 20 Jahren und Optionsrechte höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Festlegung des Wandel- bzw. Optionspreises oder deren Berechnungsmodalitäten erfolgt zu Marktkonditionen, wobei für die Aktien des Emittenten von deren Börsenkurs auszugehen ist.

Genehmigtes Kapital

Per Stichtag des Jahresabschlusses besteht kein genehmigtes Kapital des Emittenten.

Eigene Beteiligungsrechte

Per 31. Dezember 2012 hielten Tochtergesellschaften des Emittenten 40'436 Namenaktien des Emittenten, entsprechend 0.5% am Aktienkapital des Emittenten. Der Emittent hielt an diesem Datum selber keine eigenen Namenaktien.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Ausser wie im vorliegenden Prospekt dargelegt, ist der Emittent weder von Rechtsstreitigkeiten noch von Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gruppe haben können, noch sind nach heutiger Kenntnis des Emittenten seit Abschluss des Geschäftsberichts 2012 solche Verfahren hängig.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung / Geschäftsadresse

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des Emittenten lautet:

Helvetia Holding AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

Revisionsstelle/Konzernprüfer

Als Revisionsstelle/Konzernprüfer des Emittenten amtiert KPMG AG, Zürich. Die Adresse der Revisionsstelle des Emittenten lautet:

KPMG AG
Badenerstrasse 172
8004 Zürich

Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses 2012 sind keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage des Emittenten eingetreten.

Jüngste Geschäftsentwicklung

Der Emittent hat über den Geschäftsgang im Jahr 2012 anlässlich der Bilanzpressekonferenz am 11. März 2013 berichtet. Es wird auf das in diesen Prospekt inkorporierte Dokument sowie die Medienmitteilung vom 11. März 2013 im Anhang verwiesen. Da der Emittent über den Jahres- bzw. Halbjahresabschluss hinaus keine Abschlüsse publiziert, können zu den vergangenen Monaten keine Angaben gemacht werden.

Vorausschauende Aussagen

Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können; deswegen sind sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen vorausschauenden Aussagen eingeschränkt. Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind. Verschiedene Umstände können zu materiellen Abweichungen in den tatsächlichen Ergebnissen führen. Dazu gehören der Zeitpunkt und die Bedeutung neuer Produkteinführungen, Entwicklungen im regulatorischen Umfeld, Preisstrategien von Konkurrenten, die Fähigkeit, genügende Finanzierung zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse zu bekommen, sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie Zins- und Währungsschwankungen, Inflation und das Vertrauen der Konsumenten und Investoren in den Emittenten.

Risikofaktoren

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit können Risiken, die eventuell die Zahlungsfähigkeit des Emittenten beeinträchtigen, unter anderem entstehen durch:

- Änderungen des regulatorischen Umfelds:
 - Die Solvabilität der europäischen Tochtergesellschaften der Helvetia Gruppe ist durch Europäisches Aufsichtsrecht reguliert. Die Europäische Union bereitet eine Änderung der Solvabilitätsmessung vor – die sogenannte Solvency 2 – mit dem zurzeit offiziell verlauteten Einführungsdatum zum 31. Dezember 2014. Es existieren noch Unsicherheiten hinsichtlich der Kalibrierung, Berechnung und Interpretation des der Solvency 2 zugrundeliegenden Kapitalmodells. Hierdurch könnten, im Verhältnis zu den heute gültigen, zusätzliche Kapitalanforderungen auf Einzelunternehmensbasis entstehen, die auch auf die Gruppenbasis einwirken könnten.
- Änderungen im operationellen Umfeld:
 - Averse (Kapital-)Marktentwicklungen, beispielsweise mögliche Zahlungsausfälle von Krisenländern, können die freien Cash-Flows zur Bedienung der Zinsen beeinträchtigen;
 - Änderungen in der Rechtsprechung oder FINMA-Praxis können Änderungen in der Versicherungstechnik oder der Reservierung nach sich ziehen und somit das Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen;
 - Fehlkalkulationen der notwendigen Tarifprämien können Nachkalkulationen und Nachreservierungen nach sich ziehen, die sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten auswirken können;

- Differierende Entwicklung tatsächlicher Schadenkosten zu den erwarteten respektive reservierten Schadenbelastungen können Nachkalkulationen und Nachreservierungen nach sich ziehen, die sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten auswirken können.

Dividenden

Der Emittent hat in den genannten Jahren folgende Dividenden ausbezahlt:

Dividenden	2007	2008	2009	2010	2011	2012
In CHF pro Aktie	15.00	13.50	14.50	16.00	16.00	17.00 ¹⁾

¹⁾ Dividende gemäss Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung. Beschlussfassung erfolgt voraussichtlich in der Generalversammlung vom 19. April 2013.

Ausstehende Obligationenanleihen des Emittenten

Ausgabejahr	Zinssatz in %	Fälligkeit	Betrag in Mio. CHF
2010	1.75%	19.04.2013	150

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN PROSPEKTINHALT

Der Emittent übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

St. Gallen, 4. April 2013

Helvetia Holding AG

Stefan Loacker
Chief Executive Officer

Paul Norton
Chief Financial Officer

ANHANG

Medienmitteilung vom 11. März 2013: Helvetia steigert Gewinn und verstärkt Marktpositionen

(Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.)

helvetia 

St.Gallen, 13. März 2013

Medienmitteilung

Helvetia refinanziert erfolgreich ihre Senior-Anleihe

Die Helvetia refinanzierte heute ihre bestehende Senior Anleihe mit einem Volumen von CHF 150 Mio. durch die Emission einer neuen Anleihe. Die Emission hat einen fixen Coupon von 1.125 Prozent und eine Laufzeit von sechs Jahren.

Die Helvetia Holding AG platzierte heute eine Anleihe mit einem Volumen von CHF 150 Mio. und einer Laufzeit von sechs Jahren. Mit dieser Emission refinanziert die Helvetia unter günstigen Marktbedingungen eine am 19. April 2013 auslaufende Anleihe.

Der fixe, jährlich zahlbare Coupon der Anleihe beträgt 1.125 Prozent. Valuta der Anleihe ist der 8. April 2013; fällig ist sie am 8. April 2019. Eine Kotierung an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange ist unter der ISIN CH0209472064 vorgesehen. Joint-Lead Managers und Bookrunners waren Raiffeisen Schweiz und Vontobel.

Diese Medienmitteilung finden Sie auch auf der Homepage www.helvetia.com/media.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Analysten

Helvetia Gruppe
Nicola Maria Breitschopf
Leiterin Investor Relations
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen

Telefon: +41 58 280 56 04
Telefax: +41 58 280 55 89
nicolamaria.breitschopf@helvetia.ch
www.helvetia.com

Medien

Helvetia Gruppe
Martin Nellen
Leiter Corporate Communications
and Brand Management
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen

Telefon: +41 58 280 56 88
Telefax: +41 58 280 55 89
martin.nellen@helvetia.ch
www.helvetia.com

Über die Helvetia Gruppe

Die Helvetia Gruppe ist in über 150 Jahren aus verschiedenen schweizerischen und ausländischen Versicherungsunternehmen zu einer erfolgreichen, europaweit präsenten Versicherungsgruppe gewachsen. Heute verfügt die Helvetia über Niederlassungen in der Schweiz, in Deutschland, Österreich, Spanien, Italien und Frankreich und organisiert Teile ihrer Investment- und Finanzierungsaktivitäten über Tochter- und Fondsgesellschaften in Luxemburg und Jersey. Der Hauptsitz der Gruppe befindet sich im schweizerischen St.Gallen. Die Helvetia ist im Leben-, Schaden- und Rückversicherungsgeschäft aktiv und erbringt mit rund 5'200 Mitarbeitenden Dienstleistungen für mehr als 2.7 Millionen Kunden. Bei einem Geschäftsvolumen von CHF 7.0 Mia. erzielte die Helvetia im Geschäftsjahr 2012 einen Reingewinn von CHF 342.2 Mio. Die Namenaktien der Helvetia Holding werden an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange unter dem Kürzel HELN gehandelt.

Haftungsausschluss bezüglich zukunftsgerichteter Aussagen

Dieses Dokument wurde von der Helvetia Gruppe erstellt und darf vom Empfänger ohne die Zustimmung der Helvetia Gruppe weder kopiert noch abgeändert, angeboten, verkauft oder sonstwie an Drittpersonen abgegeben werden. Dieses Dokument stellt kein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von Anleihen der Helvetia Holding AG dar. Entscheidungen über den Kauf oder die Zeichnung von Anleihen der Helvetia Holding AG sollten ausschliesslich basierend auf dem offiziellen Kotierungsprospekt erfolgen, der von der Helvetia Holding AG veröffentlicht wird.

Es wurden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die hier dargelegten Sachverhalte richtig und alle hier enthaltenen Meinungen fair und angemessen sind. Informationen und Zahlenangaben aus externen Quellen dürfen nicht als von der Helvetia Gruppe für richtig befunden oder bestätigt verstanden werden.

Weder die Helvetia Gruppe als solche noch ihre Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Berater oder sonstige Personen haften für Verluste, die mittelbar oder unmittelbar aus der Nutzung dieser Informationen erwachsen. Die in diesem Dokument dargelegten Fakten und Informationen sind möglichst aktuell, können sich aber in der Zukunft ändern. Sowohl die Helvetia Gruppe als auch ihre Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Berater oder sonstige Personen lehnen jede ausdrückliche oder implizite Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ab.

Dieses Dokument kann Prognosen oder andere zukunftsgerichtete Aussagen im Zusammenhang mit der Helvetia Gruppe enthalten, die naturgemäss mit allgemeinen wie auch spezifischen Risiken und Unsicherheiten verbunden sind, und es besteht die Gefahr, dass sich die Prognosen, Voraussagen, Pläne und anderen expliziten oder impliziten Inhalte zukunftsgerichteter Aussagen als unzutreffend herausstellen. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Reihe wichtiger Faktoren dazu beitragen kann, dass die tatsächlichen Ergebnisse in hohem Masse von den Plänen, Zielsetzungen, Erwartungen, Schätzungen und Absichten, die in solchen zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck kommen, abweichen. Zu diesen Faktoren gehören: (1) Änderungen der allgemeinen Wirtschaftslage namentlich auf den Märkten, auf denen wir tätig sind, (2) Entwicklung der Finanzmärkte, (3) Zinssatzänderungen, (4) Wechselkursfluktuationen, (5) Änderungen der Gesetze und Verordnungen einschliesslich der Rechnungslegungsgrundsätze und Bilanzierungspraktiken, (6) Risiken in Verbindung mit der Umsetzung unserer Geschäftsstrategien, (7) Häufigkeit, Umfang und allgemeine Entwicklung der Versicherungsfälle, (8) Sterblichkeits- und Morbiditätsrate sowie (9) Erneuerungs- und Verfallsraten von Policen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die vorstehende Liste wichtiger Faktoren nicht vollständig ist. Bei der Bewertung zukunftsgerichteter Aussagen sollten Sie daher die genannten Faktoren und andere Ungewissheiten sorgfältig prüfen. Alle zukunftsgerichteten Aussagen gründen auf Informationen, die der Helvetia Gruppe am Tag ihrer Veröffentlichung zur Verfügung standen; die Helvetia Gruppe ist nur dann zur Aktualisierung dieser Aussagen verpflichtet, wenn die geltenden Gesetze dies verlangen. Zweck dieses Dokuments ist es, die Aktionäre der Helvetia Gruppe und die Öffentlichkeit über die Anleiheemission der Helvetia Gruppe zu informieren. Dieses Dokument ist kein Prospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts oder im Sinne des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange AG. Entsprechend sind die Anlegerschutzvorschriften, die ansonsten für Anleger in der Schweiz gelten, auf dieses Dokument nicht anwendbar. Dieses Dokument ist ebenfalls in englischer, französischer und italienischer Sprache erhältlich. Verbindlich ist die deutsche Fassung.

Das vorliegende Dokument sowie die darin enthaltenen Informationen sind nicht zur Weitergabe in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) beziehungsweise innerhalb der USA bestimmt und dürfen nicht an «U.S. persons» (im Sinne der Definition in Regulation S des U.S. Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung («Securities Act»)) sowie an Publikationen mit allgemeiner Verbreitung in den USA weiter gegeben werden. Diese Medienmitteilung ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren in den USA. Die Wertpapiere der Helvetia Holding AG wurden und werden nicht gemäss den Vorschriften des Securities Act registriert und dürfen ohne vorherige Registrierung gemäss den Vorschriften des Securities Act bzw. ohne Vorliegen einer Ausnahme von der Registrierungsverpflichtung nicht an U.S. persons verkauft, zum Kauf angeboten oder geliefert werden. Es erfolgt kein öffentliches Angebot der Wertpapiere der Helvetia Holding AG in den USA.